

Geschäftsordnung des Magistrats der Stadt Seligenstadt



In der Fassung vom:	23.06.1997
Zuletzt geändert am:	18.12.2006
Bekannt gemacht am:	
Inkrafttreten letzte Änderung:	19.12.2006

Der Magistrat der Stadt Seligenstadt hat sich durch Beschluß vom 23.06.1997 folgende Geschäftsordnung gegeben, die nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 18.12.2006 wie folgt lautet:

§ 1

Vorsitz und Stellvertretung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat. Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, wenn diese/r verhindert ist. Die übrigen Magistratsmitglieder sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat verhindert ist. Der Magistrat bestimmt durch Beschluß die weitere Reihenfolge der Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezernenten

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt die Geschäftsverteilung unter den Mitgliedern des Magistrats nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO.
2. Die Mitglieder des Magistrats erledigen in den ihnen zugewiesenen Arbeitsgebieten die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbständig. Dies gilt nicht soweit aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder wegen der Bedeutung der Sache der Gemeindevorstand im ganzen zur Entscheidung berufen ist.

§ 3

Einladungen zu den Sitzungen

1. Der Magistrat soll regelmäßig am Montag einer jeden Woche um 16.00 Uhr zusammentreten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister muß den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Magistrats gehören; die Antragsteller müssen eigenhändig unterzeichnen.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Magistrats schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) zu den Sitzungen ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muß die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muß hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
4. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zur Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Zahl der Mitglieder des Magistrats zustimmen.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder des Magistrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Magistrats, der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien verpflichtet, in die sie für den Magistrat oder für die Stadt entsandt werden. Sie sollen außerdem an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilnehmen.
2. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden an.
3. Ein Mitglied des Magistrats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, muß dies dem Vorsitzenden unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung anzeigen.
4. Der Vorsitzende kann Bedienstete der Stadtverwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn dies für die zur Beratung oder Entscheidung anstehenden Verhandlungsgegenstände zweckmäßig erscheint.
5. Auf Beschluß des Magistrats können im Einzelfalle auch andere Personen an den Sitzungen teilnehmen.
6. Auf Antrag eines Mitgliedes des Magistrats können Dritte durch Mehrheitsbeschluß von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorlagen der Verwaltung

1. Die Vorlagen werden dem Magistrat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Drucksache vorgelegt. Sie sollen einen begründeten Beschlußvorschlag enthalten. Bei Satzungen, Gebührenänderungen usw. sind immer vergleichende Übersichten (alter Stand – neuer Stand) beizufügen.
2. Werden mehrere Dezernate von einer Vorlage berührt, so soll nach Möglichkeit vor Einreichung der Vorlage an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister eine Übereinstimmung zwischen den Dezernenten herbeigeführt werden. Sind Angelegenheiten mit der Personalvertretung, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten zu erörtern, muß die jeweilige Stellungnahme in die Vorlage aufgenommen werden. Wurde die Vorlage in einer Kommission beraten, ist deren Empfehlung in die Vorlage aufzunehmen. Vorlagen mit finanzieller Auswirkung sind von der Kämmerei gegenzuzeichnen.
3. Jedes Mitglied des Magistrats kann Anträge in den Gemeindevorstand einbringen. Die Anträge sind schriftlich mit Beschlußvorschlag und Begründung einzureichen. § 3 gilt entsprechend. Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder einschränken, zulässig. Für Anträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, gilt § 3 Abs. 4.

4. Vorlagen sind dem Hauptamt bis spätestens dem dritten Arbeitstag vor der Sitzung bis spätestens 10.00 Uhr einzureichen. Nicht rechtzeitig eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
5. Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

§ 6

Widerstreit der Interessen

1. Muß ein Mitglied des Magistrats annehmen, wegen Widerstreit der Interessen (§ 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Es muß den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
2. Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Beschlußfähigkeit, Beratung und Abstimmung

1. Der Magistrat berät und beschließt in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind.
2. Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des § 68 HGO.
3. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlußfähigkeit fest und ruft die Verhandlungsgegenstände in der von der Tagesordnung bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Entscheidung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen erteilt sie/er das Wort nach ihrem/seinem Ermessen.
5. Beschlüsse des Magistrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Die Stimme der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
6. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben.
7. Geheime Abstimmung ist unzulässig. Dies gilt auch für Wahlen, es sei denn, daß ein Drittel der Mitglieder des Magistrats eine geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt für die vom Magistrat vorzunehmenden Wahlen § 55 HGO sinngemäß.
8. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister gibt nach der Abstimmung das Ergebnis unverzüglich bekannt.
9. In einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 8 **Anträge zur Geschäftsordnung**

1. Jedes Mitglied des Magistrats kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
2. Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluß über das Verfahren des Gemeindevorstandes.

§ 9 **Niederschrift**

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist in der Regel auf die Angaben zu beschränken, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des Magistrats kann verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
2. Zum allgemeinen Festhalten des Sitzungsverlaufs und zur Unterstützung der Schriftführerin oder des Schriftführers wird eine Tonbandaufzeichnung gefertigt. Die Aufbewahrungspflicht ist gegeben bis zum Ablauf der Frist für die Erhebung von Einwendungen und – soweit solche erhoben werden – bis zur unanfechtbaren Entscheidung darüber. Jedes Magistratsmitglied hat ein Abhörrecht, solange die Tonbandaufzeichnungen tatsächlich aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrung hat gesichert zu erfolgen, damit Unbefugte keinen Zugriff haben.
3. Die Niederschrift ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Die Niederschrift soll in der Regel mit der Einladung für die nächste Sitzung des Magistrates zugestellt werden. Einwendungen können mündlich in dieser nächsten Sitzung erhoben werden. Der Magistrat entscheidet in der gleichen Sitzung.
5. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, daß an ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie die Fraktionsvorsitzenden Ergebnisniederschriften gem. § 50 Abs. 2 HGO übersandt werden, so sind diese gesondert von der Schriftführerin oder dem Schriftführer anzufertigen.

Ergebnisniederschriften dürfen lediglich den Beschlußvorschlag sowie das Abstimmungsergebnis aber nicht das Abstimmungsverhältnis enthalten. Bei der Übersendung ist grundsätzlich auf § 24 HGO hinzuweisen.

§ 10 **Schweigepflicht**

1. Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrats verhandelt werden, haben dessen Mitglieder nach Maßgabe der in § 24 HGO getroffenen Bestimmungen Verschwiegenheit zu wahren.

2. Soweit nach der gegenüber der Presse und Rundfunk bestehenden Auskunftspflicht Ergebnisse der Sitzungen des Magistrats mitgeteilt werden müssen, geschieht das ausschließlich durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder den von ihr oder ihm hierzu besonders Beauftragten.

§ 11

Stellung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse Rederecht, Sprecherbefugnis

1. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie des Ausländerbeirates und des Jugendbeirates Sprecher/in des Magistrats. Sie/er vertritt und begründet die Vorlagen des Magistrats, wenn er nicht im Einzelfalle andere Mitglieder hiermit beauftragt.
2. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Gemeindevorstandes abweichende Meinung vertreten. In diesem Fall hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen und danach kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten.
3. Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Magistrat durch Mehrheitsbeschluß im Einzelfall und im Falle des Absatzes 2, eines seiner Mitglieder damit beauftragen, eine Vorlage des Magistrats zu vertreten und zu begründen.
4. Der Sprecher hat die von der Mehrheit des Magistrats vertretene Auffassung wiederzugeben. § 97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

§ 12

Mitwirkung des Ausländerbeirates

1. Der Gemeindevorstand hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen.

§ 13

Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Beiräten, Kommissionen

1. Kinder und Jugendliche haben in ihrer Funktion als Vertreterin oder Vertreter von Kinder- oder Jugendinitiativen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht. Entsprechendes gilt für Vertreterinnen und Vertreter von Beiräten und Kommissionen.

§ 14

Geschäftsstelle

Geschäftsstelle des Magistrats ist das Büro des Hauptamtes.

§ 15
Arbeitsunterlagen

Jedem Mitglied des Magistrats ist eine Textausgabe der Hessischen Gemeindeordnung sowie je eine Ausfertigung der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat auszuhändigen. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so gilt die in Satz 1 getroffene Bestimmung auch für die geänderte Fassung.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft. Zum gleichen Tag tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.1987 außer Kraft.